

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV 2B 531/66

B e s c h l u ß

in einer Entschädigungssache

der Frau Hajla J [REDACTED], B[REDACTED]/be[REDACTED],
[REDACTED], rue H[REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
X[REDACTED] -

gegen

das Land M [REDACTED],
vertreten durch die Landesrentenbehörde M [REDACTED],
[REDACTED], I [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung der Bundesrichter Maske, Rüsten-
berg, Wilden, Dr. Loewenheilm und Dr. Graf

in der Sitzung vom 18. Januar 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin
gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des 14. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Düsseldorf vom 10. Juni
1966 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen
Gebühren und Auslagen. Die außerger-
ichtlichen Kosten des Rechtsmittels
trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Entscheidung des Berufungsgerichts be-
ruht auf einer medizinischen Würdigung, die dem Tat-
sachengebiet angehört und keine ungeklärte Rechts-
frage von grundsätzlicher Bedeutung, auch keine solche
Frage verfahrensrechtlicher Art, aufwirft. Das Berufungs-
gericht hat auch nicht gegen die Grundsätze verstoßen,
die nach der Rechtsprechung des Senats bei der Ent-
scheidung über die Einholung eines weiteren Gutach-
tens oder eines Ergänzungsgutachtens zu beachten sind.
Ohne Erfolg beruft sich die Beschwerdeführerin darauf,

- 3 -

daß hier aus Rechtsgründen die Einholung eines weiteren Gutachtens deshalb geboten gewesen wäre, weil das von ihr im Berufungsverfahren vorgelegte Privatgutachten des Facharstes Dr. Zerlett auf neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhe, die in dem der Entscheidung des Berufungsgerichts zugrunde liegenden Gutachten der Medizinischen Klinik der Städtischen Krankenanstalten in Aachen nicht berücksichtigt worden seien. Es bedarf hier keiner Erörterung, ob ein Gutachten schon deshalb, weil es die Auffassung zweier neuerer Autoren enthält, als auf neuesten medizinischen Erkenntnissen beruhend angesehen werden kann. Denn das Berufungsgericht hat die von Dr. Zerlett und auch von Prof. Dr. Franken in einem späteren Privatgutachten diagnostizierte Ängstlich-depressive Persönlichkeitshaltung als nicht gegeben erachtet, weil beide Sachverständige eigene Untersuchungen in psychiatrischer Hinsicht nicht vorgenommen hätten und die vorerwähnte Diagnose weder in den von Dr. Zerlett erhobenen Befunden noch in der Krankengeschichte der Klägerin eine überzeugende Stütze fänden. Angesichts dieser tatsächlichen Feststellungen war ein Eingehen auf die medizinische Beurteilung eines solchen Leidens seitens der im Privatgutachten des Dr. Zerlett erwähnten Autoren nicht geboten, desgleichen nicht die Einholung eines weiteren Gutachtens.



- 4 -

Da auch im Übrigen keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 ZPO vorliegt, muß die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Maske

Dr. Graf